



**AMTSBLATT  
für die  
GEMEINDE BORCHEN**

**32. Jahrgang, Nr. 233**

**Herausgegeben am**

**20.03.2026**

**Inhalt**

**6. 2026**

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom  
20.03.2026 über die Satzung der Gemeinde  
Borchchen über ein besonderes Vorkaufsrecht  
gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung  
einer geordneten städtebaulichen  
Entwicklung im zentralen Bereich des  
Ortsteils Nordborchen**

Herausgeber: Gemeinde Borchchen, Der Bürgermeister,  
Unter der Burg 1, 33178 Borchchen,  
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.borchchen.de](http://www.borchchen.de) abzurufen.

## **Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Borchen**

### **Satzung der Gemeinde Borchen über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im zentralen Bereich des Ortsteils Nordborchen**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 348) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Gemeinde Borchen am 17.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zweck der Satzung**

Als Einkaufsbereich in zentraler Lage des Ortsteils Nordborchen hat der in § 2 dieser Satzung dargestellte Bereich besondere Aufgaben und besitzt somit eine besondere Bedeutung für die Gemeindeentwicklung. Dieser Bereich liegt teilweise im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 14 1. Änderung vom 28.02.1990, der ein Sondergebiet festsetzt. Dieser Bebauungsplan bedarf der Überarbeitung, da die Gemeinde folgende Veränderungen beabsichtigt:

Die Gemeinde Borchen strebt eine grundlegende Erneuerung dieses zentralen Bereiches im Ortsteil Nordborchen an.

Folgende Ziele stehen im Vordergrund (und zwar im Zusammenhang mit der OD-Maßnahme „Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Nordbochen L755, Paderborner Straße“):

- Entwicklung und Gestaltung einer „neuen Mitte“ auf der Grundlage eines Bebauungsplanes
- Attraktivierung des Einzelhandels, u.a. Neubau und Verlagerung/Erweiterung des EDEKA-Marktes und Gestaltungsspielräume für die Ansiedlung von Gastronomie
- Entzerrung der Verkehre durch den Neubau eines ovalen Kreisverkehrsplatzes mit Zusammenfassung von vier Zufahrten und Verbesserung der Anbindung der Zufahrt zu dem geplanten Neubau eines EDEKA-Marktes
- Verbesserung der verkehrlichen Sicherheit und des Komforts, insbesondere für den Fuß- und Radverkehr.

Aus städtebaulicher Perspektive ergeben sich aus der OD-Maßnahme Folgewirkungen, die mit den Mitteln des Planungsrechts bewältigt werden sollen:

- Neben der planungsrechtlichen Neuentwicklung der Flächen, welche für die Verlagerung/Erweiterung des EDEKA-Standortes benötigt werden (Gemarkung Nordborchen, Flur 7, Flurstück 1155 und Teile des Flurstücks 1144), sind folgende städtebauliche Folgemaßnahmen beabsichtigt:

- Schaffung einer neuen Anbindung (Erschließung durch gemeindliche Straße) für die Grundstücke Gemarkung Nordborchen, Flur 6, Flurstücke 832 und 738. Ein Teilbereich (Hofbereich) des Grundstücks Gemarkung Nordborchen, Flur 6, Flurstücks 1157 ist weiterhin über die L755 befahrbar. Ein anderer Teilbereich (Werkstatt) wird über die neue gemeindliche Straße angebunden.
- Die neu anzulegende gemeindliche Straße wird über das Grundstück Gemarkung Nordborchen, Flur 6, Flurstück 742 auf die angrenzende gemeindliche Straße „Remmert“ geführt.
- Anlage von öffentlichen Stellplätzen und teilweise auch von Stellplätzen für den EDEKA-Markt auf dem Grundstück Gemarkung Nordborchen, Flur 7, 1144 infolge dessen geplanter Verlagerung/Erweiterung.
- Die gemeindliche Straße „Zur Lohne“ wird ab der Einfahrt „Neuenhöfe“ in Richtung L 755 zur Sackgasse. Der weitere Verlauf der Straße „Zur Lohne“ sowie die Straße „Neuenhöfe“ werden über eine neue Gemeindestraße über den Kreisverkehr an die L755 angebunden.

Zudem plant die Gemeinde Borchten nach dem genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept die Vergrößerung des Kanalstauraumes, welcher sich teilweise auf dem gemeindeeigenen Flurstück Flur 7, Flurstücknummer 1146, teilweise auf dem Flurstück Flur 7, Flurstücknummer 1155, befindet. Für die Mischwasserbehandlung in Nordborchen ist die Vergrößerung von enormer Bedeutung.

Das Ziel der Vorkaufsrechtssatzung besteht darin, über den gemeindlichen Grunderwerb die Realisierung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen zu sichern, zu erleichtern und zu beschleunigen. Eine Weiterveräußerung von Grundstücken an Dritte ohne den Zugriff der Gemeinde Borchten über ein Vorkaufsrecht würde das Erreichen der angestrebten Entwicklungsziele erschweren und/oder verzögern. Es besteht daher ein öffentliches Interesse der Gemeinde Borchten in dem Geltungsbereich der Satzung rechtzeitig Grundeigentum zu erwerben.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der hierfür in Betracht kommenden Flächen steht der Gemeinde Borchten gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Flächen zu.

## **§ 2 Geltungsbereich der Satzung**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung umfasst die Grundstücke jeweils Gemarkung Nordborchen, Flur 7, Flurstück 1155 sowie Flur 6 Flurstück 742, jeweils in voller Größe.

Ebenfalls sind vom räumlichen Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke, jeweils Gemarkung Nordborchen, Flur 7, Flurstück 1144 und Flur 6 Flurstück 738, und zwar im Umfang der auf den **Anlagen 1 und 2** dargestellten Bereiche (Umrandung mit roter Farbe). Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.

Zur besseren Einordnung der Lage der Flurstücke und der Teilflächen der vorbezeichneten Flurstücke im Kontext der geplanten Gesamtmaßnahme wird ein weiterer Plan als Übersicht mit veröffentlicht, **Anlage 3**. Auf diesem Plan sind neben den vorkaufsrechtsbelasteten Flächen ebenfalls Flurstücke verzeichnet, die sich im Bereich der geplanten städtebaulichen Entwicklung befinden (Gesamtbereich, Umrandung mit der Farbe grün), auf die sich die Vorkaufsrechtssatzung aber nicht bezieht, da die Flächen zum einen bereits der Gemeinde, zum anderen weiteren öffentlichen Körperschaften gehören, die gemeinsam mit der Gemeinde die Planung zur Umgestaltung des Bereichs betreiben.

## **§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Gemeinde Borchten steht an den in § 2 Abs. 1 genannten Grundstücken/Flurstücken und in den in Abs. 2 genannten Bereichen (Teilflächen von Flurstücken gem. **Anlage 1 und 2**) ein besonderes Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu (zu Teilflächen siehe auch § 200 Abs. 1 BauGB). Die Verkäufer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke/Flurstücke/Teilflächen sind verpflichtet, der Gemeinde Borchten den Abschluss eines Kaufvertrages bzw. den Inhalt eines Kaufvertrags über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen, vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

## **§ 4 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: räumlicher Geltungsbereich Grundstück Gemarkung Nordborchen, Flur 7, Flurstück 1144

Anlage 2: räumlicher Geltungsbereich Grundstück Gemarkung Nordborchen, Flur 6, Flurstück 738

Anlage 3: Übersichtsplan

### Übereinstimmungserklärung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der v.g. Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 17.03.2026 übereinstimmt und das nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vorgesehene Verfahren eingehalten wurde.

Borchen, den 20.03.2026

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 12:01

  
Uwe Gockel

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 25 i.V.m. § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die Satzung kann im Fachbereich IV – Planen und Bauen der Gemeinde Borchen, Mallinckrodtstraße 6, 33178 Borchen, im Flur des ersten Obergeschosses des Haupthauses vor Zimmer 6 während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten sind:

montags bis freitags von	8:00 bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs von	14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von	14:00 bis 18:00 Uhr

Die zur Einsicht bereitgehaltenen Unterlagen können außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Borchen unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.borchen.de/de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen.php>

Amtsblatt der Gemeinde Borchen, 32. Jahrgang, Nr. 233

### Hinweise

#### Hinweis auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 BauGB

Es wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

#### **Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW**

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchen, den 20.03.2026

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 12:12

  
Uwe Gockel

 von Vorkaufsrechtssatzung  
erfasste Grundstücksfläche

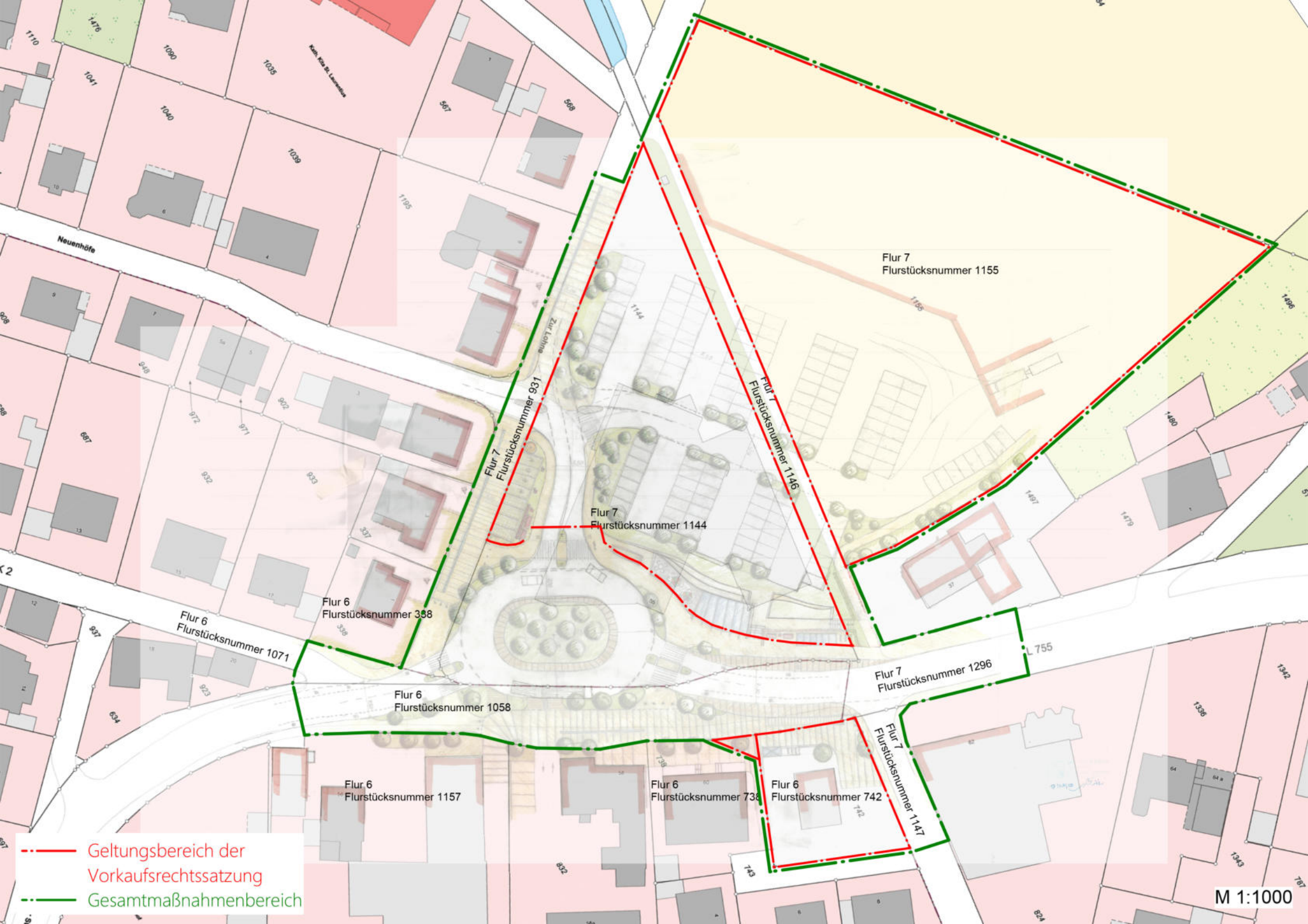




Flur 6  
Flurstücksnummer 738

Flur 6  
Flurstücksnummer 742

 von Vorkaufsrechtssatzung  
erfasste Grundstücksfläche



Flur 7  
Flurstücksnummer 1155

Flur 7  
Flurstücksnummer 931

Flur 7  
Flurstücksnummer 1146

Flur 7  
Flurstücksnummer 1144

Flur 6  
Flurstücksnummer 358

Flur 6  
Flurstücksnummer 1071

Flur 6  
Flurstücksnummer 1058

Flur 7  
Flurstücksnummer 1296

Flur 6  
Flurstücksnummer 1157

Flur 6  
Flurstücksnummer 738

Flur 6  
Flurstücksnummer 742

Flur 7  
Flurstücksnummer 1147

--- Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung  
--- Gesamtmaßnahmenbereich

## Auszug aus der Niederschrift

Gremium: Rat

Sitzungstermin: **17.03.2026**

öffentliche Sitzung mit  
nichtöffentlichem Teil

14. Beschlussfassung über die konzeptionelle Planung der Neugestaltung des Kreuzungsbereichs L755, Dorfstraße, Zur Lohne und Zufahrt EDEKA sowie Verlagerung des EDEKA Marktes, Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Baugesetzbuch zur Sicherung der beabsichtigten Planung

### Sachverhalt:

Die Gemeinde Borcheln betreibt gegenwärtig mit dem Kreis Paderborn und dem Land NRW (Landesbetrieb Straßenbau NRW) die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Nordborchen der L755 (Paderborner Straße). Dazu haben die Beteiligten im Jahr 2022 eine sog. OD-Vereinbarung über die gemeinschaftliche Umgestaltungsmaßnahme der Ortsdurchfahrt Nordborchen abgeschlossen. Der 1. Bauabschnitt der Maßnahme ist bereits durchgeführt worden. Nunmehr geht es um die Planung und Umsetzung des 2. Bauabschnitts. Abweichend von der ursprünglichen Planung für den 2. Bauabschnitt gem. OD-Vereinbarung soll nunmehr - in Absprache mit dem Land NRW - eine geänderte Ausführung von Teilen der Ortsdurchfahrt zum Tragen kommen. Hintergrund sind nachfolgend noch näher zu beschreibende, tatsächliche Umstände, die im Zuge der OD-Maßnahme gleichzeitig aufgegriffen und verbessert werden sollen. Hinzu kommen städtebauliche Folgen der OD-Maßnahme auf angrenzenden Grundstücken bzw. Flächen, für welche die nachfolgend zu erläuternde Vorkaufsrechtssatzung aufgestellt werden soll.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Rates der Gemeinde Borcheln vom 02.09.2025 wurde die Planung für einen Kreisverkehr im Kreuzungsbereich L755 (Paderborner Straße), Dorfstraße, Zur Lohne und der Zufahrt Edeka vorgestellt. Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung der vorgestellten Planung zugestimmt.

Dieser Vorlage sind die damalige Vorlage sowie der Auszug aus der Niederschrift der Sitzung nochmals zur Kenntnisnahme **beigefügt**.

In diesen Unterlagen ist ausgeführt worden, dass der erste Bauabschnitt für die grundsätzliche Sanierung der L755 (Paderborner Straße) im Frühjahr 2025 abgeschlossen worden ist. Im Bereich des zu planenden zweiten Bauabschnitts befindet sich der vorbenannte Kreuzungsbereich, in dem es aufgrund der durch das hohe Verkehrsaufkommen bedingten Verkehrssituation immer wieder zu Rückstaus in den Einmündungen und zu gefährlichen Situationen kommt. Zur Verbesserung dieser Situation ist ein Planungsentwurf ausgearbeitet und mit Straßen NRW abgestimmt worden, der einen Kreisverkehr vorsieht, um die Verkehrssituation zu verbessern.

Die geplante Maßnahme hat städtebauliche Folgewirkungen auf umliegende Grundstücke, die im Zusammenhang mit der OD-Maßnahme geplant und umgesetzt werden sollen. Dazu im Einzelnen:

Bereits in der Niederschrift über die 31. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses wurde ausgeführt, dass der Eigentümer des EDEKA Marktes einen Neubau anstrebt. Zudem ist darin u. a. ausgeführt worden, dass die Planungen im Zuge des 2. Abschnittes der Ortsdurchfahrt (insb. Errichtung eines ovalen Kreisverkehrs) nur umsetzbar sind, wenn der EDEKA, der sich aktuell auf dem Flurstück 1144 befindet, auf das Flurstück 1155 verlagert bzw. sich dahin erweitert, da Teile des Flurstück 1144 für den Kreisverkehr in Anspruch genommen werden müssen, so dass sich erst an diesen die Parkplätze und das Gebäude des EDEKA anschließen können. Dazu gehört auch die entsprechende Überplanung der Parzelle 1146, die gegenwärtig als gemeindlicher Fußweg in den Außenbereich führt. Der Rat der Gemeinde Borchten unterstützt dieses Vorhaben. Der betreffende Bereich ist daher städtebaulich neu zu ordnen, um die Voraussetzungen für einen Neubau eines modernen und zukunftsfähigen EDEKA Marktes zu schaffen. Gleichzeitig beabsichtigt die Gemeinde angrenzende Bereiche städtebaulich aufzuwerten.

Neben den Flächen, welche für die Verlagerung des EDEKA-Standortes benötigt werden (s. o., Flurstück 1155 und Teile des Flurstück 1144) sind folgende städtebauliche Folgemaßnahmen beabsichtigt:

- Schaffung einer neuen Anbindung (Erschließung durch gemeindliche Straße) für die Grundstücke Gemarkung Nordborchten, Flur 6, Flurstücke 832 und 738. Ein Teilbereich (Hofbereich) des Flurstücks 1157 ist weiterhin über die L755 befahrbar. Ein anderer Teilbereich (Werkstatt) wird über die neue gemeindliche Straße angebunden.
- Die neu anzulegende gemeindliche Straße wird über das Flurstück 742 auf die angrenzende gemeindliche Straße „Remmert“ geführt.
- Anlage von öffentlichen Stellplätzen und teilweise auch von Stellplätzen für den EDEKA-Markt auf dem Grundstück 1144 infolge dessen geplanter Verlagerung/Erweiterung
- Die gemeindliche Straße „Zur Lohne“ wird ab der Einfahrt „Neuenhöfe“ in Richtung L 755 zur Sackgasse. Der weitere Verlauf der Straße „Zur Lohne“ sowie die Straße „Neuenhöfe“ werden über eine neue Gemeindestraße über den Kreisverkehr an die L755 angebunden.
- Zudem plant die Gemeinde Borchten nach dem genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept die Vergrößerung des Kanalstauraumes, welcher sich teilweise auf dem gemeindeeigenen Flurstück Flur 7, Flurstücksnummer 1146, teilweise auf dem Flurstück Flur 7, Flurstücksnummer 1155, befindet.

Der Rat der Gemeinde Borchten wird daher seitens der Verwaltung gebeten, die Planung zu bestätigen und insoweit zu konkretisieren, dass zur Umsetzung der Planung auch die Verlagerung/Erweiterung des EDEKA auf das Grundstück 1155 angestrebt wird und durch eine Vorkaufsrechtssatzung gesichert werden soll. Zudem soll die Verwaltung ermächtigt werden, die notwendigen Schritte für die Planung und Umsetzung, einschließlich der notwendigen Grundstückserwerbe durchzuführen.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung liegen vor.

In diesem Bereich bestehen städtebauliche Entwicklungsabsichten der Gemeinde Borchon. Gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Gemeinde in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

Die Gemeinde Borchon strebt eine grundlegende Erneuerung dieses zentralen Bereichs im Ortsteil Nordborchen an und verfolgt das Ziel, die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich aktiv zu steuern und die Umsetzung der planerischen Ziele langfristig sicherzustellen.

Folgende Ziele stehen im Vordergrund:

- Entwicklung und Gestaltung einer „Neuen Mitte“ auf der Grundlage eines Bebauungsplanes
- Nachhaltige Stärkung und Aufwertung des Einzelhandels, u.a. Neubau des EDEKA und Gestaltungsspielräume für die Ansiedlung von Gastronomie
- Entzerrung des Verkehrs durch den Neubau eines ovalen Kreisverkehrsplatzes mit Zusammenfassung von vier Zufahrten und Verbesserung der Anbindung der Zufahrt zu dem geplanten Neubau eines EDEKA-Marktes
- Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Komforts, insbesondere für den Fuß- und Radverkehr

Ein entsprechender Satzungsentwurf für eine Vorkaufsrechtssatzung wurde erstellt. Die betroffenen Grundstücke sind dem in der Anlage beigefügtem Satzungsentwurf zu entnehmen. Aus dem Satzungstext ergeben sich zum einen die Grundstücke, welche insgesamt erworben werden sollen. Zum anderen sind Grundstücke mit einer Karte bezeichnet, von denen Flächen teilweise erworben werden sollen. Schließlich ist das gesamte Gebiet auf einem Plan (nachrichtlich) dargestellt, so dass eine genaue Einordnung der vom Vorkaufsrecht betroffenen Flächen erfolgen kann. Im Gebiet befinden sich zudem Flächen, die zum einen der Gemeinde Borchon, zum anderen dem Kreis Paderborn und dem Land Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) gehören. Auf diese Grundstücke soll sich das Vorkaufsrecht nicht erstrecken. Das Land ist mit den Planungen einverstanden und unterstützt diese.

Der Rat der Gemeinde Borchon wird gebeten, die vorstehend beschriebene Planung zu bestätigen und ihr zuzustimmen sowie über die Vorkaufsrechtssatzung zu entscheiden.

-----

Ratsmitglied Koch merkt an, dass für die FWB-Fraktion die Kosten sowie die Verkehrssituation am Remmert noch ungeklärt seien, sodass die FWB-Fraktion dem Beschluss so nicht zustimmen könne.

**Ohne weitere Aussprache fasst der Rat der Gemeinde Borchon folgenden Beschluss:**

- 1. Die bereits im Bau- und Umweltausschuss am 02.09.2025 beschlossene Planung wird vom Rat der Gemeinde Borchon bestätigt und insoweit konkretisiert, dass auch die von dieser Planung ausgelöst bzw. seitens der Gemeinde gewünschten**

städtebaulichen Folgemaßnahmen, insbesondere die Verlagerung/Erweiterung des vor Ort bestehenden EDEKA Marktes auf das Flurstück 1155 beschlossen wird. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Schritte für die Planung und Umsetzung durchzuführen.

2. Die als Anlage beigefügte Vorkaufsrechtssatzung wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

**23 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen**

  
Gockel  
Bürgermeister

  
Witte  
Schriftführerin